



Corrigenda

Die im Amtsblatt 2025, Nr. 4, S. 23 veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird durch folgende Ordnung ersetzt:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vom 10.06.2025

Aufgrund § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) sowie der Verordnung zur Neuordnung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin sowie das Nähere zu den Voraussetzungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen, universitären Lehrveranstaltungen.

§ 2

Studienvoraussetzung, Zulassung zum Studium der Zahnmedizin

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer über die im Hochschulgesetz sowie dessen nachgeordneten Vorschriften genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Die Zulassungszahlen werden in der jeweils gültigen Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin (Zulassungszahlenordnung) festgelegt.
- (3) Die Zulassung in ein höheres Fachsemester setzt neben dem Vorhandensein freier Studienplätze voraus, dass die Studierenden den Leistungsstand für das entsprechende Fachsemester gemäß Regelstudienplan der Anlage 1 nachweisen können. Die Entscheidung über die Einstufung in das betreffende Fachsemester trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studierende der Medizin, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben, sowie für Ärztinnen und Ärzte gelten die Sonderbestimmungen der §§ 20 Absatz 4 und 59 Absatz 2 ZApprO. Die Eingliederung dieser Quereinsteiger ohne zahnmedizinische Vorbildung erfolgt in das 3. Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin.

§ 3

Ziele des Studiums

Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin, die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt sind. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die zahnärztliche Ausbildung wird auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren durchgeführt. Hierbei sollen auch Gesichtspunkte der zahnärztlichen Gesprächsführung sowie der zahnärztlichen Qualitätssicherung, Hygiene, Patientensicherheit und Arbeitssicherheit berücksichtigt werden und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens gefördert werden.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen erfolgen in folgenden Unterrichtsformen:

1. Vorlesungen (V)
2. Seminare (S)
3. Übungen (Ü)
4. Praktische Übungen:
 - a) Praktikum (Pr)
 - b) Laborpraktikum (PrL)
 - c) Praktikum am Phantom (PrPh)
 - d) Unterricht am Patienten und Behandlung von Patienten (Praktikum mit Patientenbehandlung) (PrPat)

5. gegenstandbezogene Studiengruppen.

(2) In der Anlage 1 ist im Einzelnen geregelt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 bis 5 vor der Meldung zu den einzelnen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung regelmäßig und erfolgreich besucht worden sein müssen.

(3) Die Lehrveranstaltungsstunden gemäß Anlage 1 werden ergänzt um Zeiten des anerkannten Selbststudiums sowie Zeiten nicht angeleiteten Unterrichts. Hierzu zählen die verbindlich zu absolvierenden Zeiten des Bereitschaftsdienstes sowie der Hospitationen gemäß Anlage 2. Im Übrigen können die Studierenden hierfür aus einer Liste mit verschiedenen fakultativen Angeboten wählen, die auf der Homepage des Studiendekanats veröffentlicht wird. Zu diesen fakultativen Angeboten gehört die zwischen dem 6. und 7. oder zwischen dem 7. und 8. Fachsemester erbringbare Prophylaxe im Umfang von jeweils einer Woche Behandlung und einer Woche Assistenz.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studien- und Stundenpläne

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate.
- (3) Der Regelstudienplan gemäß Anlage 1 dieser Ordnung weist für jedes Regelstudiensemester die zum Erreichen des Studienziels innerhalb der Regelstudienzeit erforderlichen Lehrveranstaltungen aus (Regelstudienplan). Diese Studienpläne beinhalten eine inhaltlich aufeinander abgestimmte, zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen. Die Einhaltung der Studienpläne wird daher allen Studierenden ausdrücklich empfohlen.
- (4) Die aus dem Regelstudienplan abgeleiteten Stundenpläne der einzelnen Semester werden durch die Medizinische Fakultät rechtzeitig vor Semesterbeginn, spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn, mittels der fakultätsüblichen Medien (per Aushang und im StudIP) bekannt gegeben.
- (5) Die Regelstundenpläne dürfen keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

§ 6 Aufbau des Studiums, Staatliche Prüfungen

(1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 2 Absatz 1 ZApprO

1. ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5 000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
2. eine Ausbildung in erster Hilfe,
3. einen Pflegedienst von einem Monat,
4. eine Famulatur von vier Wochen und
5. die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus dem Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- a) den vorklinischen Studienabschnitt mit mindestens vier Fachsemestern bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung,
- b) den klinisch-propädeutischen Studienabschnitt mit mindestens zwei Fachsemestern zwischen dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und
- c) den klinischen Studienabschnitt mit mindestens vier Fachsemestern zwischen dem Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

(3) Der Erste, Zweite und Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung werden als Staatsprüfungen vor dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe des Landes Sachsen-Anhalt – nachfolgend Landesprüfungsamt genannt – abgelegt. Ihre Durchführung richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der ZApprO.

(4) Das Landesprüfungsamt ist insbesondere zuständig für

- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 23 ZApprO,
- die Zulassungen zu den einzelnen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung sowie
- die Organisation und Durchführung der Staatsprüfungen.

§ 7

Allgemeine Regularien

- (1) Die Studierenden haben sich an die Hausordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale) zu halten. Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen oder Patienten sowie deren Besucherinnen oder Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.
- (2) Die Hygieneordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale), die in den einzelnen Lehrveranstaltungen geltenden Kursordnungen sowie Hygienerichtlinien, die Arbeits- und Brandschutzbestimmungen und weitere Ordnungen des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind von den Studierenden einzuhalten.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. Die „Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht sowie über die Rechtsfolgen bei deren Verletzung“ ist durch Unterschrift aktenkundig zu machen.
- (4) Studienmittel, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden. Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens mit der Exmatrikulation unaufgefordert zurückzugeben. Für den Verlust oder die Beschädigung haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Organisation der Lehre

§ 8

Studienorganisation

- (1) An Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert ist.
- (2) Auf Basis der Stundenpläne und des aktuellen Fachsemesters der Studierenden erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen über Seminar- bzw. Kursgruppen. Bei triftigen

Gründen (z.B. Erasmusstudium, Krankheit, Behinderung, Mutterschutz, Elternzeit) erfolgt auf begründeten Antrag eine vom Fachsemester abweichende Zuteilung. Der Antrag ist an den Studiendekan zu richten.

- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studiendekans, der Kliniken und der Institute fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen, Regularien und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Studierenden sind deshalb angehalten, die Ihnen offiziell zugeteilte E-Mail-adresse der Universität zu nutzen und regelmäßig die E-Mails abzurufen.
- (4) Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen bedürfen neben einer gesonderten Begründung der ausdrücklichen Regelung in dieser Ordnung.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 ZApprO ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 3 Nr. 1 bis 5 ZApprO ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.
- (6) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 verbindlich und abschließend geregelt.
- (7) Die Famulatur ist grundsätzlich bei einem Zahnarzt bzw. einer Zahnärztin zu absolvieren, mit der die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Vereinbarung über die Durchführung der Famulatur geschlossen hat. Zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards setzt dies voraus, dass die jeweilige Zahnarztpraxis die Kriterien hinsichtlich fachlicher und persönlicher Eignung erfüllt.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss für den Studiengang Zahnmedizin wird durch Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät gebildet.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung getroffen ist. Insbesondere entscheidet er über Widersprüche gegen

Prüfungsentscheidungen sowie Härtefallanträge und Anträge auf Nachteilsausgleich und erlässt die entsprechenden Bescheide.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregungen zur Verbesserung.
- (4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, zwei weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vier Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierenden ein Jahr. Wiederherstellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.
- (7) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.
- (9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Ausnahmefall kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen per Videokonferenz durchführen.

- (11) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.
- (12) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (13) Die bzw. der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 10

Anmelde- und Zulassungsverfahren zu praktischen Übungen gemäß § 4 Nr. 4

- (1) Anmeldungen zu den praktischen Übungen gemäß § 4 Nr. 4 haben entsprechend den per Aushang und StudIP bekanntgegebenen Terminen und Verfahren in der jeweiligen Einrichtung (Klinik, Poliklinik, Institut oder Studiendekanat) zu erfolgen. Die Zulassung nach Absatz 3 und Einteilung obliegt dem jeweiligen Kursleiter bzw. der jeweiligen Kursleiterin. Bei Versäumung der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (2) Für Praktika mit Patientenbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4d), gilt darüber hinaus § 19 Absatz 1.
- (3) Die Zulassung zu den Praktischen Übungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 c) und d) ist wegen der begrenzten, tatsächlich zur Verfügung stehenden personellen und/oder sächlichen Kapazitäten beschränkt. Die Kapazität entspricht grundsätzlich der für das aktuelle Fachsemester gemäß Zulassungszahlenordnung geltenden Zulassungszahl. Die Zulassung setzt neben der fristgemäßen Anmeldung gemäß Absatz 1 das Erfüllen der erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen voraus. Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, für das nach Studienplan die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen ist (Regelstudierende), haben einen Rechtsanspruch auf Teilnahme. Dazu zählen auch Studierende, welche den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht bestanden haben, sofern sie auf Weisung der nach Landesrecht zuständigen Stelle an dem entsprechenden Kurs noch einmal teilnehmen müssen. Übersteigt die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber für einen Kurs die Aufnahmefähigkeit, so richtet sich die Auswahl unter diesen

Studierenden im Übrigen nach folgender Rangfolge:

1. Rang: Wiederholerinnen bzw. Wiederholer, die den für sie erstmöglichen Kurswiederholungstermin wahrnehmen.
 2. Rang: Studierende, die sich in einem höheren Fachsemester befinden als laut Studienplan für den Besuch dieser Lehrveranstaltung vorgesehen ist oder Wiederholerinnen bzw. Wiederholer, die einen späteren als den erstmöglichen Kurswiederholungstermin wahrnehmen.
 3. Rang: Studierende niedriger Fachsemester.
- (4) Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z.B. wegen lang anhaltender Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Pflege von nahen Angehörigen, Studienzeitverzögerung aufgrund nicht bestandener Leistungsnachweise in vorhergehenden Semestern), sind Regelstudierenden gleichgestellt.
- (5) Sofern bei gleichem Rang eine Auswahl erforderlich ist, entscheidet das Los. Wer aufgrund eines Losverfahrens nicht zugelassen werden konnte, ist im nächsten Semester vorrangig zuzulassen.
- (6) Die Zahl der Fachsemester im Sinne des Absatzes 3 bestimmt sich nach dem Semester, zu dem die Studierenden einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhalten haben.
- (7) Sofern Studierende zum ersten Termin der Lehrveranstaltung unentschuldig fehlen, wird ihr Praktikumsplatz anderen Bewerbern zugeteilt, sofern weitere Interessenten vorhanden sind.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen Behinderungen oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzugeben, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten der Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. Der Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten, sofern die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten

oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

- (2) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung gemäß Absatz 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.
- (3) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 b

Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

- (1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung.
- (2) Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin dem Studiendekanat ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Dabei soll sie einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. Eine stillende Studentin soll dem Studiendekanat so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.
- (3) Sobald eine Studentin dem Studiendekanat mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, informiert das Studiendekanat die verantwortliche Lehrkraft. Diese konkretisiert unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung und legt die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.
- (4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

- (5) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit dem Studiendekanat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Das Studiendekanat prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.
- (7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Die Regelung zur Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Studienberatung

- (1) Allgemeine Auskunft zum Studium erteilt die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die studienbegleitende Studienfachberatung erfolgt durch die Professorinnen und Professoren der Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät. Fragen zu studienorganisatorischen Besonderheiten können darüber hinaus auch mit dem Studiendekanat geklärt werden.
- (2) Eine fachbezogene Studienberatung wird insbesondere dringend empfohlen:
 1. bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen,
 2. bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen an dem Stundenplan,
 3. bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten während der Vorbereitung auf Prüfungen, insbesondere vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit.
 4. bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

§ 13

Evaluation

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. Bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Ergebnisse der Evaluation werden veröffentlicht.
- (2) Der Fakultätsausschuss Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät berichtet regelmäßig dem erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät über die Evaluationsergebnisse. Näheres hierzu regelt die Evaluationsordnung.

III. Prüfungen

§ 14

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen werden von den verantwortlichen Lehrkräften überprüft und bescheinigt. Leistungsnachweise werden nur erteilt, wenn eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sowohl regelmäßige als auch erfolgreiche Teilnahme vorliegt.
- (2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der bzw. die Studierende zu mindestens 85 % der gesamten Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle erfolgen durch die verantwortliche Lehrkraft. Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die Studierenden die gesamte Zeit anwesend waren und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation) erbracht wurden. Die Anforderungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in den fakultätsüblichen Medien bekannt gegeben.
- (3) Für Praktische Übungen kann in der jeweiligen Kursordnung festgelegt werden, dass die 85 %ige Anwesenheitspflicht für inhaltlich unterschiedliche Unterrichtseinheiten jeweils separat gilt.
- (4) In den Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4d gilt die Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 2 auch hinsichtlich der in der jeweiligen Kursordnung vorgesehenen Assistenzzeiten.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird durch Erfolgskontrollen (Prüfungen) festgestellt. Die Teilnahme an diesen Erfolgskontrollen setzt ne-

ben der Immatrikulation im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung voraus. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass die Erfolgskontrolle auf der Grundlage zuverlässiger und sachgerechter Methoden durchgeführt wird.

- (6) In den Praktika am Phantom und in den Praktika mit Patientenbehandlung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 c) und d) können die praktischen Leistungsanforderungen sowohl aus praktisch zu lösenden Aufgaben als auch aus mündlichen Prüfungen der dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse bestehen.
- (7) Die Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle ist Pflicht für Studierende, die den Seminar- bzw. Kursgruppen des jeweiligen Semesters zugeordnet sind. Eine gesonderte Anmeldung erfolgt nicht. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. zugesagter Famulaturplatz im Ausland) können sich Studierende bis spätestens 8 Wochen vor der Erfolgskontrolle im Studiendekanat (Prüfungsamt) von der Teilnahme an der Erfolgskontrolle abmelden. Sofern der Grund nicht anerkannt wird, erfolgt hierzu eine Rückinformation bis spätestens 4 Wochen vor der Erfolgskontrolle.
- (8) Studierende, die einem Termin bzw. Wiederholungstermin für die Leistungskontrolle ohne wichtigen Grund fernbleiben oder nach deren Beginn ohne wichtigen Grund von dieser zurücktreten, haben die Leistungskontrolle nicht bestanden. Gründe, die die Studierenden selbst zu vertreten haben, sind keine wichtigen Gründe im Sinn von Satz 1. Studierende haben den wichtigen Grund gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft zu machen, bei Krankheit unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung. Eine Übersendung der ärztlichen Bescheinigung in elektronischer Form ist ebenso möglich; auf Anforderung ist das Original nachzureichen. Die ärztliche Bescheinigung muss Angaben über die körperlichen und psychischen Auswirkungen der Erkrankung enthalten. Wird der Grund anerkannt, bleibt der Prüfungsversuch erhalten. Über Härtefallanträge (z. B. bei Tod eines nahen Angehörigen) entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 15

Wiederholung von Lehrveranstaltungen

- (1) Wenn keine regelmäßige Teilnahme vorlag, kann eine scheinpflichtige Veranstaltung einmal zum nächstmöglichen Lehrveranstaltungs-termin wiederholt werden. Die verantwortliche

Lehrkraft entscheidet bei Anerkennung wichtiger Gründe, ob die gesamte Veranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Kann diesbezüglich kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

- (2) Praktika am Phantom gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 c) und Praktika mit Patientenbehandlung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 d) können gemäß § 18 Absätze 2 oder 3 unabhängig davon, ob keine regelmäßige und/oder keine erfolgreiche Teilnahme erfolgte, jeweils höchstens einmal wiederholt werden.
- (3) Im Übrigen ist bei nicht bestandener Erfolgskontrolle eine Wiederholung einer Lehrveranstaltung trotz regelmäßiger Teilnahme nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der verantwortlichen Lehrkraft.
- (4) Kann auch bei wiederholter Teilnahme keine regelmäßige Teilnahme bescheinigt werden, gilt die nachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

Erfolgskontrollen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn die Erfolgskontrolle bestanden ist. Die Leistungsnachweise im vorklinischen Studienabschnitt (mit Ausnahme des fakultativen Wahlfachs) sowie in den Praktischen Übungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 d) (Praktika mit Patientenbehandlung) sind unbenotet. Die übrigen Leistungsnachweise sind benotet, wobei die Bewertung analog § 36 Absatz 2 ZApprO erfolgt.
- (2) Die Erfolgskontrollen können studienbegleitend und/oder am Ende der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgen. Die Termine der Erfolgskontrolle werden für den betreffenden Leistungsnachweis von den verantwortlichen Lehrkräften festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Die Erfolgskontrollen können einzeln oder miteinander kombiniert als mündliche Erfolgskontrollen (z.B. als Structured Oral Examination - SOE), als schriftliche Erfolgskontrollen (wie z.B. im Antwort-Wahl-Verfahren oder als Freitextklausur), als praktische Erfolgskontrollen (wie z. B. als Objective Structured Clinical Examination – OSCE, Objective Structured Practical Examination - OSPE, Präparieren, Herstellung von zahnärztlichen oder zahntechnischen Werkproben) oder in anderen Formen (wie z. B. Haus- oder Seminararbeiten) durchgeführt werden. Bei Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgen die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fra-

gen sowie die Festlegung von Antwortmöglichkeiten in der Regel durch mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer.

- (4) Sofern elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden, gilt die Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Art und Dauer der Erfolgskontrolle, Umfang und Bearbeitungszeit, Anzahl der Prüfungsaufgaben, Bewertungsmaßstab und Bestehenskriterien werden von den verantwortlichen Lehrkräften in der jeweiligen Kursordnung festgelegt und vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in den fakultätsüblichen Medien bekannt gegeben.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für Erfolgskontrollen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Erfolgskontrolle sind. Daneben können auch dem Lehrkörper der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptamtlich nicht angehörende Zahnärztinnen, Zahnärzte, Ärztinnen und Ärzte Prüferinnen und Prüfer sein, wenn sie als Lehrbeauftragte für das betreffende Fachgebiet tätig sind oder wenn es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung des jeweiligen Fachs erfahrene Personen handelt. Beisitzerinnen und Beisitzer mündlicher Erfolgskontrollen werden durch die Prüferinnen und Prüfer bestimmt. Über Verlauf, Gegenstand und Ergebnis der Erfolgskontrolle ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Ergebnisse von mündlichen Erfolgskontrollen werden unmittelbar nach Ende der Teil- oder Abschlussleistung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von schriftlichen Erfolgskontrollen inklusive der Bekanntgabe des Notenspiegels sowie der Bestehensgrenze erfolgt mittels der fakultätsüblichen Medien (per Aushang und im StudIP) durch die jeweilige Einrichtung oder durch das Studiendekanat. Die festgesetzten Ergebnisse der schriftlichen Erfolgskontrolle werden zudem elektronisch im Löwenportal bereitgestellt. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Prüfungsergebnisse im Löwenportal regelmäßig selbst abzurufen. Eine Einsicht in die Erfolgskontrolle inklusive deren Bewertung ist nach vorheriger Terminvereinbarung und nur unter Aufsicht möglich. Die Ausstellung der Leistungsscheine in der gemäß Anlage 5 ZApprO vorgeschriebenen Form erfolgt durch die jeweilige Einrichtung grundsätzlich nur für Studierende, die die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorzeitig verlassen. Für diejenigen Studierenden, welche die Zulassung zu den Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt in Sachsen-Anhalt beantragen, erfolgt die Übermittlung der Prüfungsergebnisse elektronisch entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (8) Soweit möglich und zweckmäßig, können Erfolgskontrollen zur Erteilung mehrerer Leistungsnachweise zu gemeinsamen Terminen zusammengefasst durchgeführt werden.

§ 17

Elektronische Erfolgskontrollen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z. B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Schriftliche Erfolgskontrollen können auch als elektronische Erfolgskontrollen angeboten werden. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Studiendekanat durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Sofern den Studierenden unterschiedliche Fragen zugewiesen werden sollen, wird vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen, gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer, untereinander vergleichbar sind, um Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 18 **Wiederholung von Erfolgskontrollen**

- (1) Bei nicht bestandener Erfolgskontrolle sind den Studierenden drei Wiederholungsmöglichkeiten einzuräumen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Im Übrigen werden Wiederholungsprüfungen in der Regel im darauffolgenden Semester, spätestens jedoch zum nächsten regulären Termin durchgeführt. Die Studierenden haben sich zu den Wiederholungsprüfungen verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin anzumelden.
- (2) Bei den Praktika am Phantom gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 c) ist nach zweimaligem Nichtbestehen der praktischen Leistungsanforderungen am Phantomkopf in der Regel eine Kurswiederholung vorgesehen; über die Einräumung eines dritten Prüfungsversuchs ohne Kurswiederholung entscheidet die verantwortliche Lehrkraft bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Die praktischen Leistungsanforderungen in den Praktika am Phantom können somit bei jeder Kursteilnahme je einmal und damit insgesamt dreimal wiederholt werden. Eine Ausgangsklausur kann ohne Kurswiederholung dreimal wiederholt werden.
- (3) Soweit in den Praktika mit Patientenbehandlung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 d) praktische Leistungen am Patienten zu erbringen sind, können bei deren Nichtbestehen abweichend von Absatz 1 das jeweilige Praktikum mit Patientenbehandlung und damit die praktischen Leistungen insgesamt nur einmal wiederholt werden. Eine Ausgangsklausur kann ohne Kurswiederholung dreimal wiederholt werden.
- (4) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle muss in der Regel die zweite Wiederholung von einer anderen verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt werden als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.
- (5) Eine bestandene Erfolgskontrolle darf nicht wiederholt werden. Die fortlaufenden mündlichen Überprüfungen des theoretischen Wissens in den Praktika am Phantom bzw. mit Patientenbehandlung gelten nicht als eigenständige Erfolgskontrolle im Sinn von Satz 1 (s. § 14 Abs. 6).
- (6) Wiederholungen können so gestaltet werden, dass im Verlaufe einer Lehrveranstaltung studienbegleitend durchgeführte

Teilleistungskontrollen zu einer Erfolgskontrolle zusammengefasst werden.

- (7) Bei Nichtbestehen der letzten Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung (Erfolgskontrolle) als endgültig nicht bestanden und die Studierenden haben damit ihren Prüfungsanspruch verloren. Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist nicht möglich.
- (8) Prüfungs- und Wiederholungsversuche gleichwertiger Prüfungsleistungen aus den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, auch von anderen medizinischen Fakultäten, werden angerechnet.

§ 19 **Besondere Regelungen zu leistungsnachweispflichtigen** **Praktika mit Patientenbehandlung gemäß § 4 Absatz 1** **Nr. 4d)**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden Patientinnen und Patienten behandeln, ist der Nachweis profunden theoretischen Wissens. Dieses Wissen kann vor der Zulassung in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Eingangsklausur) abgefragt werden; die Prüfungsthemen sind mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Sofern die Nachfrage die Kapazität im Sinne des § 10 Absatz 3 übersteigt, begründet das Bestehen der Eingangsklausur keinen Anspruch auf den Erhalt eines Kursplatzes. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird, wobei jedoch mindestens drei Tage Vorbereitungszeit zur Verfügung stehen müssen. Wird diese Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die oder der Studierende bei der nächsten regulären Kursdurchführung die Möglichkeit, an der Eingangsklausur erneut teilzunehmen und diese ggf. zu wiederholen. Bleibt auch der dritte Wiederholungsversuch erfolglos, gilt die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als nicht bestanden.
- (2) Sofern an einem Kurstag von der verantwortlichen Lehrkraft festgestellt wird, dass die Studierenden nicht über die theoretischen Voraussetzungen für die nachfolgend terminierte Behandlung verfügen, kann im Interesse des Patientenschutzes an diesem Tag keine Patientenbehandlung erfolgen. Für diesen Tag kann folglich keine Anwesenheit attestiert werden.
- (3) Die Studierenden bearbeiten selbstständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Bei der Bewertung des Praktikums mit Patientenbehandlung sind stets auch die selbstständige Erbringung der Leistung, d.h. ohne

maßgebliche Unterstützung oder Einhilfe oder Inanspruchnahme des Fachwissens eines Zahnarztes, und die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln und Vorgehensweisen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere

- a) der Hygieneplan,
- b) Verhaltensvorschriften für die Behandlung und den Umgang mit Patienten insbesondere im Hinblick auf eine möglichst – auch in zeitlicher Hinsicht – schonende Behandlung, die Koordinierung des Behandlungsablaufs, das pünktliche Behandlungsende sowie die Integration zahnärztlicher und zahntechnischer Behandlungsschritte,
- c) Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- d) die ärztliche Schweigepflicht und Datenschutzvorschriften,
- e) die Röntgenverordnung sowie
- f) das Medizinproduktegesetz.

Die jeweils geltenden Vorschriften werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Bekanntgabe der Kursordnung zur Kenntnis gebracht. Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die zu erbringenden Leistungen können über die direkte Behandlung von Patientinnen oder Patienten hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten in den zugewiesenen Laborbereichen). Diese Leistungen sind in dem für die leistungsnachweisspflichtige Lehrveranstaltung vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren.

- (4) Bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit des Kurses gilt § 18 Absatz 3.
- (5) Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patientinnen oder Patienten sind von den Studierenden unter Aufsicht der kursverantwortlichen Lehrkraft oder der von der verantwortlichen Lehrkraft zugeordneten Zahnärztin oder Zahnarzt (Kursassistenten) selbständig und in einem für die Patientin oder den Patienten zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. Den Anweisungen der verantwortlichen Lehrkraft, der Zahntechnikerinnen bzw. Zahntechniker und der Kursassistentinnen bzw. Kursassistenten ist Folge zu leisten. Die Behandlungsmaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt worden sein. Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme trifft die verantwortliche Lehrkraft. Sie oder er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Studierenden zugeordneten Kursassistenten übertragen.

- (6) Jeder Patient bzw. jede Patientin muss vor Verlassen des Behandlungssaales der zuständigen Kursassistentin bzw. dem zuständigen Kursassistenten vorgestellt werden. Diese bzw. dieser entscheidet, ob der Patient bzw. die Patientin entlassen werden kann.

- (7) Sofern Studierende die in Absatz 3 genannten oder durch die jeweilige Kursordnung konkretisierten Vorschriften, wie z.B. die Hygienevorschriften, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die Schweigepflicht oder die im Umgang mit Patientinnen oder Patienten gebotenen Verhaltensregeln, verletzen, sind sie von der verantwortlichen Lehrkraft auf das Fehlverhalten hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Studierenden eine Anweisung der zugeordneten Kursassistentinnen bzw. Kursassistenten nicht befolgen. Die Belehrung ist von der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich zu dokumentieren. Im Wiederholungsfalle können die Studierenden von der weiteren Teilnahme an der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen. Vor einem Ausschluss ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung, in der Regel im Rahmen einer Anhörung im Studien- und Prüfungsausschuss, zu geben. Ein Ausschluss ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als „nicht bestanden“.

- (8) Bei einem grob fahrlässigen Behandlungsfehler, in dessen Folge die weitere Behandlung einer Patientin bzw. eines Patienten zur unmittelbaren Schadensabwehr abgebrochen werden muss, erfolgt die Bewertung des gesamten Kurses mit „nicht bestanden“. Der Student bzw. die Studentin ist damit von der weiteren Teilnahme an diesem Kurs ausgeschlossen. Absatz 7 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 20

Benotung bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren im Erstprüfungstermin ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die relativen Bestehensgrenzen der Klausuren sind jeweils von der verantwortlichen Lehrkraft zu ermitteln. Kommt die Gleitklausel gemäß Satz 1 zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung jedoch mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein. Für die Ermittlung der Mindestanzahl der zutreffend zu

beantwortenden Fragen findet die Rundungsregel gemäß § 75 Absatz 2 ZApprO entsprechend Anwendung.

- (2) Bei Wiederholungsklausuren außerhalb regulärer Erstprüfungstermine (Absatz 1) ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die relativen Bestehensgrenzen der Klausuren sind jeweils von der verantwortlichen Lehrkraft zu ermitteln. Kommt die Gleitklausel gemäß Satz 1 zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung jedoch mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein. Da die Bildung der relativen Bestehensgrenze allerdings voraussetzt, dass eine hinreichend große Anzahl Studierender an der Erfolgskontrolle teilnimmt, müssen dafür mindestens 20 Studierende an einer Erfolgskontrolle teilnehmen. Nehmen weniger als 20 Studierende teil, kann keine relative Bestehensgrenze festgelegt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn bei einer Erfolgskontrolle der Anteil an Fragen und erreichbarer Punkte nach dem Antwort-Wahl-Verfahren 50 % der möglichen Punktzahl übersteigt.
- (4) Für die Benotung schriftlicher Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren gilt entsprechend § 75 ZApprO folgende Bewertung:

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Erfolgskontrolle nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht, so lautet die Note:

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen richtig beantwortet hat. Dabei sind die erreichten Punkte auf eine ganze Zahl zu runden, wobei bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet wird.

§ 21

Mündliche Prüfungen

- (1) Bei einer mündlichen Prüfung sind im Rahmen eines Prüfungsgesprächs Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer zu lösen. Bei einer mündlichen Prüfung in Gestalt einer Structured Oral Examination (SOE) wird theoretisches Wissen sowie dessen Anwendung in der Praxis strukturiert im Rahmen einer Befragung, einer Diskussion und/oder einer Fallvorstellung bzw. einer Mischung dieser Formate geprüft. Gruppenprüfungen, in welchen bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, sind zulässig. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 15 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen; das Nähere regeln die Kursordnungen.
- (2) Die Fragen und Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der prüfenden Person gestellt. Diese soll die Prüfungsinhalte, ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung und soweit möglich Fragen und Aufgaben vorab schriftlich niederlegen (Erwartungshorizont).
- (3) Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers abzunehmen. Dabei sind in der Regel die an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen oder von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Auf veranstaltungsbegleitende mündliche Wissensüberprüfungen, insbesondere im Rahmen von praktischen Übungen und Seminaren, finden die Regelungen der vorstehenden Absätze keine Anwendung. Sie dauern in der Regel weniger als 15 Minuten und können von einer prüfenden Person allein ohne Beisitzerin bzw. Beisitzer abgenommen werden. Die Anfertigung eines Erwartungshorizonts oder einer Niederschrift ist nicht erforderlich.
- (6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar im Anschluss mitgeteilt. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine unselbständige Teilprüfung handelt, die nicht separat bestanden werden muss; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung bekanntgegeben.

§ 22

Praktische Prüfungen

- (1) Bei praktischen Prüfungen in Gestalt einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE) bzw. Objective Structured Practical Examination (OSPE) wird die Anwendung von theoretischem Wissen und erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis strukturiert geprüft. Dabei durchlaufen mehrere Prüflinge im selben Prüfungstermin einen Parcours von Prüfungsstationen, an welchen jeweils standardisierte Simulationen zahnärztlicher Tätigkeiten an Simulationspatientinnen bzw. Simulationspatienten oder an Objekten, etwa Modellen, durchzuführen sind. Je Station ist eine prüfende Person vorzusehen. Die Prüfungsniederschrift erfolgt, ggf. elektronisch, mittels einer Checkliste oder stichwortartig. Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont). Die Bewertung erfolgt, ggf. elektronisch, anhand eines standardisierten Bewertungsbogens, welcher gleichzeitig als Prüfungsniederschrift dienen kann oder anhand einer globalen Leistungsbewertung (global rating).
- (2) Bei praktischen Arbeitsproben (Testate, Kursarbeiten) werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. Die Prüflinge sollen die Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der Geräte und Instrumente, welche von den Prüflingen verwaltet und für die Prüfung benötigt werden, selbst überwachen. Wird der Prüfungsablauf aufgrund mangelnder Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln gestört, so ist dies der prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen. Die prüfende Person protokolliert den Vorgang und entscheidet ggf. über den Ausgleich für einen Zeitverlust.
- (3) Bei praktischen Kursarbeiten im Rahmen von Praktika am Phantom werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Simulation bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Abläufe, Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. Dabei erstreckt sich die Bearbeitungsdauer in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont).

- (4) Bei praktischen Prüfungen und Teilprüfungen im klinischen Studienabschnitt werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft, am Patienten praktische Arbeiten, auch in Gestalt zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Arbeits- und Behandlungsschritte, unter Einhaltung der erforderlichen Ergebnis- und Prozessqualität innerhalb eines Zeitrahmens zu erbringen, welcher dem individuell patienten- bzw. fallabhängigen Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der Arbeit angemessen ist. Die Bestehensvoraussetzungen sowie eine Punkteliste, anhand derer die Bewertung erfolgt, sind spätestens zu Beginn des Kurses durch Aushang und in StudIP oder in den Kursordnungen bekanntzugeben. Die Anerkennung einer praktischen Arbeit als Kursleistung und die Punktevergabe erfolgen durch die lehrverantwortliche bzw. prüfende Person. Die Erbringung praktischer Prüfungsleistungen ist nur bis zu dem in den Kursordnungen bekanntzugebenden letzten Abgabetermin möglich.

§ 23

Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen

Bezüglich der Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer medizinischer Fakultäten gilt § 13 Absatz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 24

Versagen eines Leistungsnachweises, Täuschung

- (1) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Erfolgskontrolle stören, können von den verantwortlichen Lehrkräften oder von den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht bzw. wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Das Kopieren von Schrift- und Bildmaterial ist nur für den privaten Gebrauch entsprechend der urheberrechtlichen Vorschriften gestattet. Das Anfertigen von Film- und Tonaufnahmen während der Lehrveranstaltung mittels Kamera, Handy o. ä. technischen Hilfsgeräten ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Verstöße können als Störung im Sinne von Absatz 1 zum Ausschluss von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung führen.
- (3) Versuchen Studierende, durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis einer Erfolgskontrolle zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Erfolgskontrolle mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Die Entscheidung über die Sanktion obliegt dem Studien-

und Prüfungsausschuss. Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

außer Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Zahnmedizin.

Halle (Saale), 11.07.2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

- (4) Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder dem Studien- und Prüfungsausschuss. Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die bzw. der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 **Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben, gelten die Übergangsregelungen gemäß § 133 und § 134 ZApprO und damit weiterhin oder ggf. nur übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung vom 21.11.2017 (ABl. 2018, Nr. 2, S. 5). Außerdem gilt für diese Studierenden ein von § 5 Absatz 3 teilweise abweichender Regelstudienplan.

§ 26 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 10.06.2025, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.07.2025.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2026 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung vom 13.04.2021 (ABl. 2021, Nr. 5, S. 9)

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3)

Regelstudienplan**Unterrichtsveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung**

Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen	Veranstaltungsart	SWS	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
Physik für Studierende der Zahnmedizin						
Vorlesung "Physik für Studierende der Zahnmedizin"	Vo	3	3			
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	Pr	3		3		
Chemie für Studierende der Zahnmedizin						
Vorlesung "Chemie für Studierende der Zahnmedizin"	Vo	3	3			
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Pr	3	3			
Biologie für Studierende der Zahnmedizin						
Vorlesung "Biologie"	Vo	3	3			
Physiologie						
Vorlesung "Physiologie"	Vo	10			5	5
Praktikum der Physiologie	Pr	7			3,5	3,5
Biochemie und Molekularbiologie						
Vorlesung "Biochemie und Molekularbiologie"	Vo	10			5	5
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	Pr	7				7
Makroskopische Anatomie						
Vorlesung "Makroskopische Anatomie"	Vo	4		4		
Praktikum der makroskopischen Anatomie (integriertes Seminar)	Pr	8		8		
Mikroskopische Anatomie						
Vorlesung "Mikroskopischen Anatomie"	Vo	4	4			
Praktikum der mikroskopischen Anatomie (integriertes Seminar)	Pr	4	1,6	2,4		
Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen	Veranstaltungsart	SWS	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS

Berufsfelderkundung						
Vorlesung "Berufsfelderkundung"	Vo	1	1			
Praktikum der Berufsfelderkundung	Pr	3	3			
Medizinische Terminologie						
Übung in medizinischer Terminologie	Übung	1	1			
Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde						
Vorlesung "Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde"	Vo	2			2	
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	PrPh	3			3	
Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie						
Vorlesung "Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie"	Vp	2				2
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	PrPh	3				3

Unterrichtsveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen	Veranstaltungsart	Gr.Größe	SWS	5. FS	6. FS
Zahnerhaltungskunde am Phantom					
Vorlesung "Zahnerhaltungskunde am Phantom"	Vo	80	2	1	1
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	PrPh	15	18	9	9
Zahnärztliche Prothetik am Phantom					
Vorlesung "Zahnärztliche Prothetik am Phantom"	Vo	80	2	1	1
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	PrPh	15	18	9	9
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe					
Vorlesung "Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe"	Vo	80	2	2	
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	PrL	15	6	3	3
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin					
Vorlesung "Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin"	Vo	80	2	2	
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin	PrPh	15	4	2	2

Unterrichtsveranstaltungen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen Zahnmedizin	LV-Art	Gr. Größe	SWS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	9. FS	10. FS
Radiologisches Praktikum									
Vorlesung "Radiologisches Praktikum"	Vo	80	3	2					1
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Pr	15	3,5	2,5	1				
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	PrPat	4	0,5						0,5

Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen Zahnmedizin	LV-Art	Gr. Größe	SWS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	9. FS	10. FS
Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I									
Vorlesung "Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I"	Vo	80	2			2			
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Pr	15	0,75			0,75			
Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II									
Vorlesung "Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II"	Vo	80	2				2		
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Pr	15	0,75						0,75
Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I									
Vorlesung "Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung"	Vo	80	2			2			
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	PrPat	4	1,25			1,25			
Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II									
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	PrPat	4	1,25						1,25
Operationskurs I									
Vorlesung "Operationskurs I"	Vo	80	2			2			
Operationskurs I	PrPh	15	2			2			
Operationskurs I	Pr	15	3				3		
Operationskurs II									
Operationskurs II	PrPat	4	4					2	2
Operationskurs II	Pr	15	1					1	
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I									
Vorlesung "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I"	Vo	80	2			2			
Seminar "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I"	S	20	1			1			
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	PrPat	4	2				2		

Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen Zahnmedizin	LV-Art	Gr. Größe	SWS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	9. FS	10. FS
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II									
Vorlesung "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II"	Vo	80	2						2
Seminar "Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II"	S	20	1						1
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	PrPat	4	2					1,25	0,75
Integrierter Behandlungskurs I									
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs I (Prothetik)"	Vo	80	2			2			
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs I (Zahnerhaltung)"	Vo	80	2			2			
Seminar "Integrierter Behandlungskurs I"	S	20	1,33			1,33			
Integrierter Behandlungskurs I	PrPat	4	4,66			4,66			
Integrierter Behandlungskurs I (Assistenz)			4,66			4,66			
Integrierter Behandlungskurs II									
Vorlesung "Integrierter Kurs II (Prothetik)"	Vo	80	2				2		
Vorlesung "Integrierter Kurs II (Zahnerhaltung)"	Vo	80	2				2		
Seminar "Integrierter Behandlungskurs II"	S	20	2,66				2,66		
Integrierter Behandlungskurs II	PrPat	4	9,32				9,32		
Integrierter Behandlungskurs II (Assistenz)			9,32				9,32		
Integrierter Behandlungskurs III									
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs III (Prothetik)"	Vo	80	2					2	
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs III (Zahnerhaltung)"	Vo	80	2					2	
Seminar "Integrierter Behandlungskurs III"	S	20	2,66					2,66	
Integrierter Behandlungskurs III	PrPat	4	9,32					9,32	
Integrierter Behandlungskurs III (Assistenz)			9,32					9,32	

Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen Zahnmedizin	LV-Art	Gr. Größe	SWS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	9. FS	10. FS
Integrierter Behandlungskurs IV									
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs IV (Poliklinik Prothetik)"	Vo	80	1						1
Vorlesung "Integrierter Behandlungskurs IV (Poliklinik Zahnerhaltung)"	Vo	80	1						1
Seminar "Integrierter Behandlungskurs IV"	S	20	1,33						1,33
Integrierter Behandlungskurs IV	PrPat	4	4,6						4,6
Integrierter Behandlungskurs IV (Assistenz)			4,6						4,6

Weitere Unterrichtsveranstaltungen in Fächern und Querschnittsbereichen (QB)	LV-Art	Gr. Größe	SWS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	9. FS	10. FS
QB Notfallmedizin									
Vorlesung "Notfallmedizin"	Vo	80	2					2	
Praktikum "Notfallmedizin"	PrPh	15	1					1	
Weitere Unterrichtsveranstaltungen									
Fach Berufskunde und Praxisführung	Vo	80	2						2
Fach Pharmakologie und Toxikologie	Vo	80	2		2				
Fach Pathologie	Vo	80	2	1	1				
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Vo	80	2	2					
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	Vo	80	4			2	2		
Fach Dermatologie und Allergologie	Vo	80	2			2			
QB Klinische Werkstoffkunde	Vo	80	2	2					
QB Schmerzmedizin	Vo	80	2				2		
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	Vo	80	2						2
QB Orale Medizin und systemische Aspekte	Vo	80	2					2	
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Vo	80	2					2	
Weitere Unterrichtsveranstaltungen	LV-Art	Gr. Größe	SWS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	9. FS	10. FS

QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Vo	80	1			1			
Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Vo	80	1		1				
QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	Vo	80	2		2				
Wahlfach	Pr	15	1						

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 3)

Nichtangeleiteter Unterricht

Teilnahme am Zahnärztlichen Bereitschaftsdienst		
7. FS (2 Notdienste)	UE	13,4
8. FS (2 Notdienste)	UE	13,4
9. FS (2 Notdienste)	UE	13,4
10. FS (2 Notdienste)	UE	13,4
Hospitationen in Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde, Kieferorthopädie und Chirurgie (vorlesungsfreie Zeit)		
nach 6. FS (3 Tage)	UE	32
nach 7. FS (3 Tage)	UE	32
nach 8. FS (3 Tage)	UE	32
nach 9. FS (3 Tage)	UE	32

1 UE=45 Minuten

Anlage 3

(zu § 8 Abs. 6)

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Folgende Zulassungsvoraussetzungen zu Unterrichtsveranstaltungen sind zu beachten:

Im vorklinischen Studienabschnitt

Der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der Unterrichtsveranstaltung		die Zulassung zur Unterrichtsveranstaltung
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	ist Voraussetzung für	Praktikum der Zahnmedizinischen Propä- deutik mit Schwerpunkt Dentale Techno- logie

Im klinischen Studienabschnitt

Der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der Unterrichtsveranstaltung		die Zulassung zur Unterrichtsveranstaltung
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	ist Voraussetzung für	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	ist Voraussetzung für	Praktikum der zahnmedizinischen Diag- nostik und Behandlungsplanung II
Operationskurs I	ist Voraussetzung für	Operationskurs II
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	ist Voraussetzung für	Praktikum der kieferorthopädischen Diag- nostik und Therapie II
erfolgreicher Abschluss der Prüfungen zur Vor- lesung "Radiologisches Praktikum" (Vo) und zum Radiologischen Praktikum (Pr)	ist Voraussetzung für	Integrierter Behandlungskurs I
Integrierter Behandlungskurs I	ist Voraussetzung für	Integrierter Behandlungskurs II
Integrierter Behandlungskurs II	ist Voraussetzung für	Integrierter Behandlungskurs III
Integrierter Behandlungskurs III	ist Voraussetzung für	Integrierter Behandlungskurs IV